

Unfallversicherung für Studierende

Wer ist versichert?

Als Studierende/r sind Sie nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Voraussetzung ist, dass Sie an einer staatlich anerkannten Universität, Hochschule oder Fachhochschule eingeschrieben, Doktorand/in, Diplomand/in, Teilnehmer/in an Vor- und Ferienkursen oder eingeschriebene/r Gasthörer/in sind. Der Versicherungsschutz ist für Sie beitragsfrei. Die Kosten übernehmen die Länder.

Eine unfallfreie Zeit wünscht Ihnen Ihre gesetzliche Unfallversicherung.

Wann sind Sie versichert?

Sie sind unfallversichert als Studierende/r, z.B.:

- ▶ während des Besuchs der Vorlesungen und Seminare
- ▶ bei sonstigen von der Hochschule verantworteten Tätigkeiten wie Teilnahme an
 - Repetitorien der Universität
 - Exkursionen
- ▶ während des Besuchs von Universitäts- und Staatsbibliotheken
- ▶ beim Hochschulsport
- ▶ bei von der Hochschule organisierten Exkursionen ins Ausland
- ▶ bei Tätigkeiten in der studentischen Selbstverwaltung
- ▶ sowie auf den damit zusammenhängenden Wegen.

Übrigens: Bereits auf dem Weg zur Immatrikulation sind Sie versichert.

Nicht versichert sind rein private Tätigkeiten wie z.B.:

- ▶ Studienarbeiten zu Hause
- ▶ private Studienfahrten
- ▶ Repetitorien bei privaten Anbietern
- ▶ private Unterbrechungen der Wege zur Hochschule oder zurück nach Hause (z.B. Einkauf), Umwege aus privaten Gründen oder private Aktivitäten auf dem Gelände der Hochschule.

Was leisten wir?

Vorrangige Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Verhütung (Prävention) von Arbeits- und Wegeunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren.

Wir beraten die Träger der Einrichtungen und überwachen die Maßnahmen zur Prävention sowie zur Ersten Hilfe.

Ist ein Unfall oder eine Berufskrankheit eingetreten, übernehmen wir u.a. die Kosten für:

- ◆ die Behandlung beim Arzt/ Zahnarzt, im Krankenhaus oder in einer Rehabilitationseinrichtung einschließlich der notwendigen Fahr- und Transportkosten
- ◆ Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel
- ◆ die Pflege zu Hause und in Heimen
- ◆ Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (z.B. berufsfördernde Leistungen, Wohnungshilfe)

Außerdem zahlen wir z.B.:

- ◆ Verletztengeld bei Verdienstausfall
- ◆ Übergangsgeld bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- ◆ Rente an Versicherte bei bleibenden Gesundheitsschäden
- ◆ Hinterbliebenenrente

... und wenn etwas passiert?

Dies sind die wichtigsten Beispiele, die Ihnen zeigen, dass Sie nach einem Unfall bestmöglich versorgt sind. Wenn Sie einen Unfall erleiden, benachrichtigen Sie bitte so schnell wie möglich die Leitung der Hochschule. Von dort wird uns der Unfall gemeldet.

Teilen Sie bitte auch der/dem behandelnden Ärztin/Arzt (auch Zahnärzten!) mit, dass es sich um einen Unfall im Zusammenhang mit dem Besuch einer Hochschule handelt. Ihre Krankenversicherungskarte bzw. Angaben zu Ihrer privaten Krankenversicherung sind nicht erforderlich, denn Ärzte und Krankenhäuser rechnen direkt mit uns ab. Auch die Zahlung einer Praxisgebühr entfällt.

Wir sind für Sie da.

Haben Sie noch Fragen?

Rufen Sie uns an! Wir informieren Sie gerne.